

BO

FRI. 13.11.

19.12.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Hebammenkunde“ im Fachbereich Pflege -, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später vom 10. November 2025
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später vom 02. September 2024,
zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 19

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs
„Hebammenkunde“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester
2016/2017 oder später
vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später (Amtliche Bekanntmachung AB 43/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfungen
§ 8 Bachelor-Thesis
§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 10 Modulhandbuch
§ 11 Inkrafttreten“

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

,§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

,§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

7. Der bisherige § 2 wird zu § 5.

8. Der neue § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile „Modul IPP 05“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- b. In der Zeile „Modul IPP 06“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- c. In der Zeile „HK 07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- d. In der Zeile „HK 08“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- e. In der Zeile „HK 10“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- f. In der Zeile „HK 11“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „HK 12“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „HK 13“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- i. In der Zeile „HK 14“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- j. In der Zeile „HK 15“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

k. In der Zeile „HK 16“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

l. Die Zeile „HK 18“ wird wie folgt neu gefasst:

„Modul HK 18: Wahlpflichtmodul

Die Studierenden wählen ein Modul entweder aus dem folgenden Angebot der HS Bochum:

18.1a: Schulung und Beratung (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, angeleitete Gruppenarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1b: Familiengesundheit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, angeleitete Gruppenarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1c: Innovative Ansätze in der Pflege (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1d: Diversity & Gesundheit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, angeleitete Gruppenarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1e: Gesundheitsinformatik und Technik (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Exkursion, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1f: Angewandte Kompetenzen in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und im ersten Lebensjahr des Kindes (6 CP, 4 SWS Seminar, Praxisorientiertes Seminar, Exkursion, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1g: Innovative Ansätze in der Hebammenarbeit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)*

*Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

oder aus einem Angebot einer anderen Hochschule im In- und Ausland:

18.2: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)“

m. In Absatz 2 wird nach den Angaben „vgl. §“ die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

9. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,

2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,

3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

10. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 7 bis 11.

11. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „HK 17“ die Angaben „§ 4 FSB“ durch die Angaben „§ 8“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- d. Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

12. Der neue § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

13. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

,§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase im dritten und vierten Semester (Modul HKPS 20) im Ausland absolviert werden.“

14. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angaben „dieser Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester 2016/2017 oder später
vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfungen

§ 8 Bachelor-Thesis

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 10 Modulhandbuch

§ 11 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde, B.Sc.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde

Das Bachelor-Studium Hebammenkunde ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und zum Bachelorabschluss B.Sc. Hebammenkunde führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

Modul GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung und Seminar

Modul IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Praxisorientiertes Seminar, Vorlesung

Modul IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

Lehrform: Praxisorientiertes Seminar

HK 07: Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett (20 CP, 20 SWS, 600 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 08: Theoretische Grundlagen der Hebammenkunde (6 CP, 4 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 09: Bio-wissenschaftliche Grundlagen (7 CP, 5 SWS, 210 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar

HK 10: Besondere Situationen in Schwangerschaft und Geburt (17 CP, 17 SWS, 510 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 11: Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die reproduktive Lebensphase (8 CP, 6 SWS, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 12: Frauengesundheit (6 CP, 4 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, Exkursion

HK 13: Mutter und Kind im ersten Lebensjahr und in besonderen Situationen (8 CP, 7 SWS, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, Exkursionen

HK 14: Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit (6 CP, 5 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)*

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 15: Theoriegeleitete Hebammenarbeit/-tätigkeit (6 CP, 5 SWS, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)*

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 16: Hebammenwissenschaftliche Forschungspraxis (8 CP, 5 SWS, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar

HK 17: Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform:

Bachelor-Kolloquien

Modul HK 18: Wahlpflichtmodul

Die Studierenden wählen ein Modul entweder aus dem folgenden Angebot der HS Bochum:

18.1a: Schulung und Beratung (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, angeleitete Gruppenarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1b: Familiengesundheit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, angeleitete Gruppenarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1c: Innovative Ansätze in der Pflege (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1d: Diversity & Gesundheit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Praxisorientiertes Seminar, angeleitete Gruppenarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1e: Gesundheitsinformatik und Technik (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Exkursion, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1f: Angewandte Kompetenzen in der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und im ersten Lebensjahr des Kindes (6 CP, 4 SWS Seminar, Praxisorientiertes Seminar, Exkursion, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

oder

18.1g: Innovative Ansätze in der Hebammenarbeit (6 CP, 4 SWS Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)*

*Die konkrete Art der Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

oder aus einem Angebot einer anderen Hochschule im In- und Ausland:

18.2: Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

HKPS 19: Physiologie in Schwangerschaft und Geburt (13 CP, 22 SWS, 390 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

HKPS 20: Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting (10 CP, 16 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

HKPS 21: Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen (25 CP, 42 SWS, 750 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

HKPS 22: Hebammenhandeln in komplexen Situationen (16 CP, 26 SWS, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)*

Lehrform: praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen

*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiwissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Hebammenkunde. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,

2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,

3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

| Modul | Modulabschluss | Prüfung | Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung | Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase | Modulgewichtung bei Endnote |
|-----------------------------|---|---|---|---|------------------------------------|
| Modulpräfung / Dauer | Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung) | benotet/ unbenotet | | | |
| GwG 01 | Schriftlich, Klausur (60 Minuten) | benotet | | | 1-fach |
| GwG 02 | Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen) | benotet | | | 1-fach |
| GwG 03 | Mündliche Prüfung (15 Minuten) | benotet | | | 1-fach |
| GwG 04 | Schriftlich, Klausur (90 Minuten) | benotet | | | 1-fach |
| IPP 05 | Praktische Prüfung (75 Minuten) | Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) | benotet | | 1-fach |
| IPP 06 | Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen) | Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 1a) | benotet | Siehe Anlage Nr. 2 | 1-fach |
| HK07 | Schriftlich, Klausur (120 Minuten) | benotet | Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit Anteil von mind. 80 Prozent (vgl. Abs. 1a) | | 1-fach |
| HK08 | Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen) | unbenotet | | | 1-fach |
| HK09 | Schriftlich, Klausur (90 Minuten) | benotet | | | 1-fach |
| HK10 | Mündliche Prüfung | benotet | Anwesenheitspflicht in Lehr- | | 1-fach |

| | | | |
|--------|---|--|--|
| | (45 Minuten inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit) | | veranstaltungen mit Anteil von mind. 80 Prozent (vgl. Abs. 1a) |
| HK11 | Schriftlich, Klausur (120 Minuten) | benotet | 1-fach |
| HK12 | mündliche Prüfung (15 Minuten) | benotet | 1-fach |
| HK13 | Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen) | benotet | 1-fach |
| HK14 | 2 Teilprüfungen, jeweils schriftlich, Klausur (Dauer 1. Teilleistung: 210 Minuten; Dauer 2. Teilleistung: 180 Minuten) Gewichtung jeweils 50 % Staatliche Prüfung gem. § 5 HebAprV | benotet Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4, HK 7-13, HKPS 19-21 | 1-fach |
| HK15 | Mündliche Prüfung (80 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 6 HebAprV | benotet Bestehen der Modulprüfungen GwG 1-4, HK 7-13, HKPS 19-21 | 1-fach |
| HK16 | Mündliche Prüfung (15 Minuten) | benotet | 2-fach |
| HK17 | Bachelor-Thesis (12 Wochen) | benotet vgl. § 8 155 CP | 2-fach |
| HK18.1 | Mündliche Prüfung (15 Minuten, ggf. inkl. 5 Minuten Vorbereitungszeit) | benotet | 1-fach |
| HK18.2 | Abhängig vom gewählten Modul | benotet | 1-fach |
| HKPS19 | Praktische Prüfung (40 Minuten inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit) | Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter | 1-fach |

| | | | | | |
|--------|--|---|---------|--|--------|
| | | Weise bekannt gegeben. | | | |
| HKPS20 | Schriftlich, Hausarbeit (8 Wochen) | Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben | benotet | | 1-fach |
| HKPS21 | Praktische Prüfung (120 Minuten) | Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben | benotet | Modulabschluss der Module HK07, HK08 und HK09 sowie Anmeldung zur Prüfung Modul HK10 | 1-fach |
| HKPS22 | Praktische Prüfung 1. Teilprüfung (Wochenbett und Neugeborenенpflege): Dauer 65 Minuten 2. Teilprüfung (Schwangerenaufnahme und Geburt): Dauer 165 Minuten | Nachweis über Ableistung der erforderlichen Praxisstunden gem. Beschluss des Prüfungsausschusses. Der Beschluss wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben Die Gewichtung beider Teilnoten beträgt jeweils 50%. Es wird eine Gesamtnote gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt. | benotet | Bestehen der Modulprüfung GwG 1-4, HK 7-11, HKPS 19-21 | 1-fach |

(1a) Die Module IPP 05, IPP 06, HK 07 und HK 10 die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

- (2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 10) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 5-7 HebAPrV sowie dem Modulhandbuch.

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 155 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden. Ferner kann die Praktische Studienphase im dritten und vierten Semester (Modul HKPS 20) im Ausland absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Hebammenkunde“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022, außer Kraft.
- (2) Der Studiengang „Hebammenkunde“ wurde zum Wintersemester 2021/2022 eingestellt. Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2030 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2030 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage Nr. 1: Studienverlaufsplan:

| | | 1. Sem | 2.Sem | 3.Sem | 4.Sem | 5.Sem | 6.Sem | 7.Sem | 8.Sem | Summe |
|---------|---|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | Pflichtmodule IPE/IPLH | | | | | | | | | |
| GwG 01 | Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten | 3 | 3 | | | | | | | 6 |
| GwG 02 | Evidenzbasierte Forschung und Praxis | | | 3 | 3 | | | | | 6 |
| GwG 03 | Inter- und Intrapersonelle Prozesse | | 3 | 3 | | | | | | 6 |
| GwG 04 | Gesundheitspolitik und -versorgung | | | 3 | 3 | | | | | 6 |
| IPP 05 | Interprofessionelle Fallkonferenzen | | | | | 3 | 3 | | | 6 |
| IPP 06 | Interprofessionelles Projekt | | | | | | | 6 | | 6 |
| | Pflichtmodule Hebammenkunde | | | | | | | | | 0 |
| HK 07 | Physiologie der Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett | 14 | 6 | | | | | | | 20 |
| HK 08 | Theoretische Grundlagen der Hebammenarbeit | 6 | | | | | | | | 6 |
| HK 09 | Bio-wissenschaftliche Grundlagen | 7 | | | | | | | | 7 |
| HK 10 | Besondere Situationen in Schwangerschaft und Geburt | | | 3 | 14 | | | | | 17 |
| HK 11 | Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die reproduktive Lebensphase | | | 8 | | | | | | 8 |
| HK 12 | Frauengesundheit | | | | | 6 | | | | 6 |
| HK 13 | Mutter und Kind im ersten Lebensjahr und in besonderen Situationen | | | | | 8 | | | | 8 |
| HK 14 | Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit | | | | | | 6 | | | 6 |
| HK 15 | Theoriegeleitete Hebammenarbeit/-tätigkeit | | | | | | 6 | | | 6 |
| HK 16 | Hebammenwissenschaftliche Forschungspraxis | | | | | | 2 | 6 | | 8 |
| HK 17 | Bachelor-Thesis | | | | | | | 12 | | 12 |
| | Wahlpflicht-/Wahlbereich | | | | | | | | | |
| | Belegung von HK 18.1 oder HK 18.2 | | | | | | | | | |
| HK 18.1 | Wahlpflichtmodul | | | | | | | 6 | | |
| HK 18.2 | Wahlmodul | | | | | | | 6 | | 6 |
| | Praktische Studienphasen | | | | | | | | | 0 |
| HKPS 19 | Physiologie in Schwangerschaft und Geburt | | 13 | | | | | | | 13 |
| HKPS 20 | Physiologie in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett im klinischen und außerklinischen Setting | | | 5 | 5 | | | | | 10 |
| HKPS 21 | Frauen und Neugeborene in besonderen Situationen | | | | | 25 | | | | 25 |
| HKPS 22 | Hebammenhandeln in komplexen Situationen | | | | | | 8 | 8 | | 16 |
| | Summer ECTS | 30 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 30 | 210 |
| | Summer der Modulprüfungen | 2 | 3 | 2 | 4 | 1 | 2 | 4 | 4 | 22 |

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt unterschritten werden, findet das Projekt nicht statt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeordnet.

§ 5

Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugewiesen. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.